



Sehr geehrte Vereinsvertreter:innen,

zum 1. Januar 2022 ist die überarbeitete BAR-Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in Kraft getreten. Im Oktober 2020 fand die erste von insgesamt vier Sitzungen zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung statt. Mit dem in Kraft treten der neuen Rahmenvereinbarungen gehen einige Neuerungen einher.

Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Ziffer 2.5)

Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Mädchen und Frauen mit (drohenden) Behinderungen sind gesetzlich in §64 SGB IX verankert. In der Rahmenvereinbarung wurde nun unter Ziffer 2.5 eine Fußnote aufgenommen, welche die Ausweitung der Regelung auf andere Geschlechter nach Einzelfallentscheidung durch die gesetzlichen Krankenkassen und gesetzlichen Unfallversicherungsträger ermöglicht.

Einsatz technischer Geräte im Rehabilitationssport (Ziffer 4.7 + Anlage 4)

Vom Rehabilitationssport ausgeschlossen sind Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten. Eine Ausnahme stellt insoweit das Training auf Ergometern in Herzsportgruppen dar. Unter technischen Geräten sind laut Rahmenvereinbarung solche zu verstehen, die aus mindestens zwei starren Elementen bestehen, die über mindestens eine mechanische Verbindung miteinander verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise Ergometer, Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Arm-/Beinpressen, Laufbänder, Rudergeräte oder Crosstrainer. Keine technischen Geräte sind z. B. Bälle, Bänder, Matten, (Kurz-) Hanteln oder Turnbänke.

Rehabilitationssportarten (Ziffer 5.1)

Die Rehabilitationssportart Leichtathletik wurde durch Ausdauer- und Kraftausdauerübungen ersetzt. Bestehende Gruppen, welche mit der Rehabilitationssportart „Leichtathletik“ anerkannt wurden, sind umzumelden. Damit sind nun folgende Rehabilitationssportarten in der Rahmenvereinbarung benannt: Gymnastik (auch im Wasser), Ausdauer- und Kraftausdauerübungen, Schwimmen, Bewegungsspiele. Dabei ist es nach wie vor wichtig, dass es sich um Übungen in Gruppen handelt, mit denen das Ziel des Rehabilitationssports erreicht werden kann. Zudem können geeignete Übungsinhalte anderer Sportarten in die Übungsveranstaltungen eingebunden werden. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins können weiterhin als eigene Übungsveranstaltung angeboten werden.

Rehabilitationssport im Freien (Ziffer 7.3)

Rehabilitationssport kann zukünftig, mit Einverständnis der Teilnehmer:innen, auf geeigneten Flächen im Freien durchgeführt werden. Eine Definition für „geeignete Flächen“ liegt nicht vor. Grundsätzlich muss die Übungsumgebung für den Rehabilitationssport immer geeignet sein, dies richtet sich aber auch nach der Zielgruppe. Für eine Rollstuhlfahrer- oder Demenzgruppe eignen sich unebene Untergründe wie Wiesen in Parks nicht, anders kann das für andere Indikations-bereiche oder Kindergruppen sein. Ein Übungsraum muss auch weiterhin angegeben werden, da es eine Ausweichmöglichkeit je nach Witterung geben muss, sodass eine regelmäßige Durchführung des Rehabilitationssports sichergestellt ist.

Damit muss auf dem Formblatt AN weiterhin ein Übungsraum angegeben werden, auch wenn dieser zwischenzeitlich überwiegend im Freien stattfindet.

Herausgeber

Behinderten- und

Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V.

Hanns-Braun-Straße – Kursistenflügel, 14053 Berlin

Telefon 030 / 30 833 87 -0, Telefax 030 / 30 833 87 -200,

E-Mail info@bsberlin.de, Web www.bsberlin.de, www.sportreha.berlin



Einheitliche Anerkennungslisten (Ziffer 8.1)

Die Meldung der anerkannten Rehabilitationssportgruppen erfolgt nun für alle Kostenträger einheitlich entsprechend einer verbindlichen Übersicht, die der Anlage I der Rahmenvereinbarung zu entnehmen ist. Die Datenübermittlung erfolgt gemäß den vertraglichen Regelungen in regelmäßigen Abständen in den Dateiformaten XLSX oder CSV. Es können auch andere digitale Übertragungswege vertraglich festgelegt werden.

Herzsport (Ziffern 11.2 ff. + Anlage 5)

Die umfangreichsten Neuerungen der Rahmenvereinbarung betreffen den Herzsport. Möglich wird dies durch die Trennung der Aufgaben „Ärztliche Betreuung und Beratung“ sowie „Notfallabsicherung“. Unter gewissen Voraussetzungen können Herzsportgruppen nun ohne die ständige Anwesenheit eines:einer verantwortlichen Ärzt:in durchgeführt werden. Das bedeutet aber nicht, dass auf die ärztliche Betreuung verzichtet wird. Der:die Ärzt:in besucht die Übungsveranstaltungen regelmäßig, mindestens alle sechs Wochen, beantwortet Fragen und spricht mit den Teilnehmer:innen und der Übungsleitung über eventuelle Anpassung des Trainings. Zusätzlich können Beratungen telefonisch erfolgen. Darüber hinaus muss die Absicherung von Notfällen sichergestellt sein. Dies kann durch die ständige Anwesenheit oder ständige Bereitschaft einer Rettungskraft oder die ständige Bereitschaft des:der verantwortlichen Ärzt:in erfolgen. Für die Notfallsituation sind zudem ein Defibrillator sowie ein Notfallkoffer vorzuhalten. Es muss ein Notfallplan vorliegen und in regelmäßigen Abständen sind während der Übungsveranstaltung Notfallübungen durchzuführen, um den Ablauf im Falle eines Notfalls zu üben. Sowohl die im Herzsport tätigen Ärzt:innen als auch die eingesetzten Rettungskräfte müssen gewisse Qualifikationen mitbringen. Weitere Informationen zu den Neuregelungen im Herzsport: www.dbs-npc.de/herzsport.html

Erweitertes Führungszeugnis (Ziffern 12.2 und 12.3)

Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses wird erstmalig in die Rahmenvereinbarung aufgenommen. Dabei muss ein erweitertes Führungszeugnis ausschließlich für Übungsleiter:innen nachgewiesen werden, die im Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen sowie im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Das Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachzuweisen. Detaillierte Informationen zu den Verfahrensweisen sowie Vorlagen für die Beantragung und Archivierung können bei dem zuständigen DBS-Landesverband angefragt werden.

Verordnungen für Menschen mit Schwerstbehinderung (Ziffer 14.2)

Bei Verordnungen für schwerstbehinderte Menschen ist zukünftig der erhöhte Teilhabebedarf anzugeben. Sofern kein erhöhter Teilhabebedarf angegeben ist, kann auch keine Zuordnung zu einer Gruppe für Menschen mit Schwerstbehinderung erfolgen. Die Verordnungsvordrucke sowie

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Ihr Rehasport-Team

Herausgeber
Behinderten- und
Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V.
Hanns-Braun-Straße – Kursistenflügel, 14053 Berlin
Telefon 030 / 30 833 87 -0, Telefax 030 / 30 833 87 - 200,
E-Mail info@bsberlin.de, Web www.bsberlin.de, www.sportreha.berlin